Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/689

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend die Leitlinien für die gemeinschaftliche Regionalpolitik

»EG-Dok. R/1334/77 (REG 1)«

Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Gemäß Artikel 2 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist die Kommission gehalten, dem Rat im Laufe des Jahres 1977 geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu unterbreiten. Die vorliegende Mitteilung der Kommission an den Rat erfolgt in Erfüllung dieses Mandats.

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlagen:

I. Änderungsvorschläge für die Entscheidung des Rates (74/120/EWG) vom 18. Februar 1977 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie für den Beschluß des Rates (75/185/EWG) vom 18. März 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik.

II. Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

III. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines Systems zur Gewährung von Zinsverbilligungen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 24. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Re 60/77.

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Einleitung

1. Für die Gemeinschaft ist der Zeitpunkt gekommen, eine klare Gesamtkonzeption der gemeinschaftlichen Regionalpolitik für die kommenden Jahre zu entwickeln und die im Rahmen dieser Politik durchzuführenden Maßnahmen festzulegen. Die Anwendung dieser Maßnahmen bedingt gewisse Anpassungen der vorhandenen Instrumente der Regionalpolitik, d. h. des Ausschusses für Regionalpolitik („A.R.P.") und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE").

Von der Notwendigkeit einer Definition der Regionalpolitik ist bereits in der Ratsverordnung 724/75 die Rede; sie wurde weiterhin betont vom Europäischen Parlament in dessen Entschließung über bestimmte Aspekte der gemeinschaftlichen, künftigen Regionalpolitik, sowie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Sozialpartnern.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission vor, zusätzlich zur allgemeinen Politik der Unterstützung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten, die in erster Linie die Beseitigung bestehender regionaler Ungleichgewichte zum Ziele hat, eine eigenständige Aktion zu entwickeln, die es ermöglicht, zur Lösung der neuen Probleme beizutragen, die sich gegenwärtig aus der wirtschaftlichen und sozialen Situation, in der sich die Gemeinschaft befindet, ergeben.

2. Der wirtschaftliche und soziale Rahmen, in den die Regionalpolitik der Gemeinschaft einzuordnen ist, hat sich seit Beginn der 70er Jahre, in denen die ersten Maßnahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik ausgearbeitet wurden, grundlegend verändert. Zu den bestehenden regionalen Ungleichgewichten sind neue Anpassungs- und Umstrukturierungsprobleme hinzugekommen.

Die Analyse dieser neuen wirtschaftlichen und sozialen Situation, deren Berücksichtigung entscheidend ist für den Inhalt der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, bildet den Gegenstand des ersten Teils dieses Dokumentes.

3. Der zweite Teil des vorliegenden Dokuments behandelt die Abgrenzung der Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik. Diese Zielsetzungen entsprechen den wichtigsten genannten Problemen, d. h. der Verringerung der anhaltenden regionalen Ungleichgewichte sowie der Vorsorge gegenüber neuen regionalen Ungleichgewichten, die durch die Entwicklung der Weltwirtschaftsstruktur ausgelöst werden oder die das Ergebnis der von der Gemeinschaft durchgeführten Politiken sind.

4. Der dritte Abschnitt dieses Dokuments behandelt die auf Gemeinschaftsebene anzuwendenden Mittel, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen. Diese Mittel betreffen einerseits den Einsatz neuer Methoden der Analyse der Probleme und der Vorbereitung von Entscheidungen, zum anderen die Anpassung der bestehenden sowie die Schaffung neuer Instrumente.

5. Die Kommission erachtet es für notwendig, die Regionalpolitik der Gemeinschaft in einem umfassenderen Sinne zu konzipieren, d. h. diese Politik aufgrund der Entwicklung des Gesamtgebietes der Gemeinschaft zu durchdenken und auszuarbeiten. Sie muß deshalb insbesondere der regionalen Beihilfepolitik als Mittel der Absicherung der Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des Gemeinsamen Marktes Rechnung tragen und darauf abzielen, allen Politiken der Gemeinschaft schon im Anfangsstadium ihrer Aausarbeitung ein umfassendes geographisches Konzept zugrunde zu legen. Durch eine entsprechende Koordinierung der finanziellen Instrumente der Gemeinschaft muß sie zur Kohärenz aller Strukturmaßnahmen beitragen.

I. Der wirtschaftliche und soziale Gesamtrahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik

6. Die regionalpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft im Jahre 1975 [1]) waren im wesentlichen die Folge einer zweifachen Feststellung. Einerseits hatte die fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes nicht die positiven Auswirkungen, die man hinsichtlich einer besseren Verteilung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft hätte erwarten können. Im Gegenteil, die stärker entwikkelten Gebiete dehnten ihren Vorsprung noch mehr aus, während die Gebiete mit einer weniger günstig entwickelten Struktur immer größere Schwierigkeiten hatten, sich der Marktdynamik anzupassen. In dieser Hinsicht war die Konzeption und Anwendung des Vertrages mit der Verlegung des Schwergewichts auf die Beseitigung der Handelshemmnisse sicherlich entscheidend. Selbst wenn, wie man feststellen kann, das anhaltende Wachstum der Wirtschaft in dieser Zeit positive Auswirkungen auch in den weniger entwickelten Gebieten mit sich brachte, so trug es doch auch dazu bei, die anhaltenden, bereits vor Schaffung des Gemeinsamen Marktes bestehenden Ungleichgewichte nicht deutlich in Erscheinung treten zu lassen.

Angesichts dieser Situation erwies es sich andererseits als unerläßlich, der Gemeinschaft die Mittel für eine spezifische Regionalpolitik zur Verfügung zu stellen; nur sie war in der Lage, die Probleme in ihrem wahren Umfang zu erkennen und durch zu-

---

[1]) Verordnungen und Entscheidungen des Rates vom 18. März 1975, ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975

sätzliche Anstrengungen über das hinaus, was die Mitgliedstaaten leisten, einen Beitrag zur Lösung der schwierigsten Probleme zu liefern.

7. Diese Überlegungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Nach wenigen Jahren stellt sich bereits heraus, daß sich die Situation trotz der seitens der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gemachten Anstrengungen zur Verbesserung der Entwicklung der am stärksten benachteiligten Gebiete nicht wesentlich verändert hat und die zwischen den Gebieten bestehenden Unterschiede immer noch übermäßig groß sind.

8. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Situation im Verlauf der letzten Jahre hat darüber hinaus die Gegebenheiten noch komplexer und beunruhigender werden lassen. Seit dem Jahre 1973 sind die Auswirkungen der durch die Erhöhung der Rohstoffpreise ausgelösten Wirtschaftskrise in Form einer Verlangsamung des Wachstums und einer rückläufigen Entwicklung der Investitionen deutlich geworden. In einer Wirtschaft, die durch einen derartigen Rückgang des Wachstums gekennzeichnet ist, wird die Entwicklung der schwächsten Gebiete stark beeinträchtigt, gleichzeitig stellt das Fortbestehen regionaler Ungleichgewichte eine Gefahr für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes überhaupt dar. Es ist nicht nur so, daß es den in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete nicht gelingt, sich voll und ganz in die Gemeinschaft zu integrieren, sondern die durch sie aufgeworfenen Probleme bilden eine immer stärkere Belastung für die einzelstaatlichen Wirtschaften und verstärken dadurch den Druck auf die betroffenen staatlichen Stellen, sich den dem Integrationsprozeß inhärenten Mechanismen zu entziehen. Andererseits ist es eine Illusion, auf ein Konvergieren der einzelstaatlichen Wirtschaften zu hoffen, solange die wirtschaftlichen Ungleichgewichte weiterhin eine derartige Belastung für die Wirtschaft einiger dieser Länder bilden.

Darüber hinaus führt die sich langsam abzeichnende neue internationale Arbeitsteilung dazu, daß sich die Wirtschaft der Gemeinschaft in einem tiefgreifenden Umstrukturierungsprozeß befindet, der Ansätze zu neuen regionalen Ungleichgewichten schafft.

9. Diese Situation zwingt zu einer neuen Regionalpolitik der Gemeinschaft, die ehrgeiziger als die der Vergangenheit ist. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen ja in der Tat, daß selbst in einer Periode anhaltenden Wachstums die zugunsten der besonders benachteiligten Gebiete erbrachten Ausgleichsleistungen keinen ausreichenden Beitrag zur Verminderung der regionalen Ungleichgewichte leisteten. Es geht jetzt deshalb darum, unter verstärkter Beachtung der Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des Gemeinsamen Marktes eine umfassende Aktion zur strukturellen Anpassung sowohl der Gebiete einzuleiten, die schon vor der Schaffung des Gemeinsamen Marktes ungenügend entwickelt waren, als auch derjenigen Gebiete, die mit schwierigen Anpassungs- und Umstellungsproblemen konfrontiert sind oder Gefahr laufen, in Zukunft damit konfrontiert zu werden.

10. Aus dieser Situation ergibt sich, daß die Regionalpolitik der Gemeinschaft verstärkt und ihr Anwendungsbereich erweitert werden muß. Eine derartige Orientierung ist nicht nur wünschenswert, sie ist vielmehr eine der Voraussetzungen für die Fortführung der wirtschaftlichen Integation Europas geworden.

II. Zielsetzung

11. Die Regionalpolitik der Gemeinschaft verfolgt zwei Hauptziele: Einerseits die Verringerung der bestehenden regionalen Ungleichgewichte, die sowohl in den traditionell wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten in Erscheinung treten, als auch in denjenigen, die sich in einem Prozeß der industriellen oder landwirtschaftlichen Umstellung befinden; andererseits die Vorbeugung gegenüber neuen regionalen Ungleichgewichten, die sich aufgrund der Entwicklung der Weltwirtschaftsstruktur oder aufgrund von Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen einer ihrer Politiken ergeben können. Die Durchführung dieser Ziele setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und jedem der Mitgliedstaaten sowie die Verwirklichung einer Reihe von Aufgaben voraus.

12. Diese umfassen in erster Linie eine Analyse und ständige Bewertung der Situation und der Entwicklung der regionalen Wirtschaft im gesamten Gebiet der Gemeinschaft, hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — hinsichtlich der Beschäftigung, um das Ausmaß und die Kennzeichen der regionalen Ungleichgewichte zu ermitteln, die auf Gemeinschaftsebene den Integrationsprozeß beeinträchtigen. In zweiter Linie die kohärente und konvergierende Anwendung sämtlicher struktureller oder anderer Politiken und Finanzinstrumente der Gemeinschaft, deren Auswirkungen zum gegebenen Zeitpunkt regionale Folgen haben können. Drittens die Koordinierung der einzelstaatlichen Regionalpolitiken untereinander und im Hinblick auf die Ziele der Gemeinchaft. Schließlich die Durchführung einer Beihilfenpolitik (EFRE), die einerseits der Unterstützung der einzelstaatlichen Regionalpolitiken dient und andererseits den Anstoß für die Verwirklichung von spezifischen Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung und Umstrukturierung gibt.

13. Die Verfolgung dieser Zielsetzungen ordnet sich ein in den Rahmen einer aktiven Beschäftigungspolitik. In der augenblicklichen Konjunktur der Gemeinschaft muß die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Gebieten, in denen das strukturelle Defizit in dieser Hinsicht am größten ist, eine der Hauptforderungen bleiben. Die Gemeinschaft sollte aufgrund der Ergebnisse der Studien über die regionalen Arbeitsplatzbilanzen und aufgrund der regionalen Entwicklungsprogramme für die einzelnen Gebiete Vorausschätzungen der Beschäftigungsentwick-

lung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erstellen und dabei insbesondere die Beschäftigungslage in der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die erforderlichen Anpassungen im Rahmen einer harmonischen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft können nicht durch Wanderbewegungen größeren Ausmaßes bewältigt werden. Die bessere Allokation der Produktionsfaktoren im Wirtschaftsraum der Gemeinschaft muß einerseits durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Gebieten erfolgen, die eine strukturelle Unterbeschäftigung zu verzeichnen haben und andererseits durch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in den durch die Umstrukturierung und Umwandlung ihrer Produktionseinrichtungen beeinträchtigten Gebieten.

14. Darüber hinaus orientiert sich die gemeinschaftliche Regionalpolitik durch den Versuch einer globalen Lösung der Probleme schon jetzt in Richtung auf eine bessere räumliche Ordnung in der Gemeinschaft. Im Hinblick darauf wird sich die Kommission im Rahmen der Durchführung der Regionalpolitik insbesondere mittels der regionalen Entwicklungsprogramme bemühen, die rationelle Verwendung des geographischen Raumes ebenso zu fördern wie die ausgeglichene Verteilung der Tätigkeiten auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und den wirksamen Schutz der Umwelt und des Lebensraumes. Bereits im November 1973 hat die Gemeinschaft übrigens anerkannt, daß die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaft in der gesamten Gemeinschaft künftig nicht mehr vorstellbar ist ohne einen wirksamen Umweltschutz [1]).

III. Maßnahmen

A. Erstellung eines Gesamtrahmens der Analyse und der Konzeption

15. Eine umfassende Betrachtungsweise in der Regionalpolitik setzt verstärkte Bemühungen zugunsten des Gesamtrahmens für die Analyse und Beurteilung der regionalen Wirtschaft in der Gemeinschaft und ihre jeweilige Entwicklung voraus.

Eine derartige Analyse muß sämtliche Gebiete erfassen und möglichst umfassend sein. Die Erkennung und Behandlung der regionalen Probleme muß aus einer profunden Kenntnis der Entwicklung aller Regionen einschließlich der verhältnismäßig wohlhabenden Gebiete erfolgen, die einen Großteil der Mittel liefern, die zur Lösung der regionalen Probleme erforderlich sind.

16. In diesem Sinne gilt es:

— die regionale Entwicklung zu analysieren und insbesondere zu prüfen, wie sich das Gefälle zwischen den Gebieten entwickelt hat;

— die Gebiete zu erkennen, in denen Probleme, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind, auftauchen oder in Zukunft auftauchen könnten;

— eine gemeinsame Methode zur Beurteilung der Ergebnisse der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Regionalpolitiken zu erarbeiten;

— die statistischen und methodologischen Grundlagen zu erarbeiten, die erforderlich sind, um die regionalen Auswirkungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft einschätzen zu können.

17. Dies macht besondere Bemühungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft um eine Verbesserung der statistischen Informationen über das bereits vorliegende Material hinaus erforderlich. Der Analyserahmen soll sich auf mehrere regionale Hauptindikatoren stützen, die auf Gemeinschaftsbasis zu erarbeiten sind, wie z. B. die Gesamt-Erwerbsquote, die Beschäftigung nach Sektoren, das voraussichtliche Arbeitsplatzdefizit, Wanderungssalden, Produkt und Einkommen je Einwohner und Beschäftigten, die Steuerkraft und die Steuerleistung sowie Angaben über Ausstattung und Bedarf an Infrastrukturausrüstung. Unter diesen Indikatoren nimmt das voraussichtliche Arbeitsplatzdefizit einen besonders wichtigen Platz für die Abgrenzung der Gebiete, in denen die Regionalpolitik tätig werden soll, ein. Die Überprüfung und Beurteilung der regionalen Entwicklung hat im Rahmen einer globalen Analyse der Wirtschaftslage der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung der erforderlichen allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu erfolgen.

18. Auf der Grundlage der genannten Arbeiten legt die Kommission dem Rat alle zwei Jahre und erstmalig im Jahre 1979 den Entwurf eines Berichtes über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Gemeinschaft vor. Aufgabe dieses Berichtes ist es, die wichtigsten Regionalprobleme aus Gemeinschaftssicht herauszuarbeiten, die Ergebnisse der Aktionen zu bewerten, die gemeinsam von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zwecks Überwindung dieser Probleme unternommen wurden, und die nötigen Voraussetzungen für eine wirksame Koordinierung der nationalen Regionalpolitiken aufzuzeigen. Da die Gemeinschaft für diese die Verantwortung trägt, ist es angezeigt, daß der Rat in regelmäßigen Zeitabständen über sie berät.

Nach Anhörung des Europäischen Parlamentes und des Wirtschafts- und Sozialausschusses verabschiedet der Rat diesen Bericht und legt die auf Gemeinschaftsebene zu verfolgenden vordringlichen regionalen Entwicklungsziele sowie die Leitlinien fest, die sich daraus gleichzeitig für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und die gemeinschaftliche Regionalpolitik ergeben.

19. Das Beratungsverfahren sollte sich in das Verfahren unter Artikel 4 der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einfügen. Zu diesem Zweck wird dem Berichtsentwurf die Stellungnahme des Ausschusses

[1]) Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 22. November 1977 (ABl. EG C 112 vom 20. Dezember 1973)

für Regionalpolitik und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik beigefügt, so daß der Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und Regionalpolitik gewährleistet ist [1]).

20. Die vorgeschlagenen Arbeiten im Bereich der Analyse und Konzeption sind ständig zu erweitern und auf die Prüfung der Effizienz der eingesetzten Mittel auszudehnen, so daß schließlich ein einheitliches System der Erfolgskontrolle entsteht. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Problem, das sich nur schrittweise lösen läßt, und das die Ergebnisse aller Untersuchungen und Erfahrungen in der Gemeinschaft berücksichtigen muß.

In diesem Sinne wird der Ausschuß für Regionalpolitik die Untersuchung dieser Probleme fortsetzen, wobei er seine Aufmerksamkeit auf die Fragen der Wirksamkeit der Abschreckungsmaßnahmen, die Beurteilung der unmittelbaren Beihilfen und die Ausarbeitung einer Methode zur Erfolgskontrolle konzentrieren wird. Die Schlußfolgerungen dieser Arbeiten sollten bis Ende 1979 vorliegen, so daß Kommission und Rat gelegentlich der Überprüfung des Zweijahres-Berichtes über die regionale Entwicklung in der Gemeinschaft die Leitlinien der gemeinschaftlichen Regionalpolitik festlegen können.

B. Beurteilung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken

21. Die Kommission erachtet es für unbedingt erforderlich, künftig bei der Planung und Durchführung der wichtigsten Gemeinschaftspolitiken auch deren räumliche Dimension zu erfassen und zu berücksichtigen. Dadurch kann erreicht werden, daß die Politik unter voller Berücksichtigung ihrer regionalen Auswirkungen formuliert und gegebenenfalls Maßnahmen beschlossen werden, die nötig sind, um die volle Verwirklichung der politischen Ziele zu ermöglichen oder deren eventuellen negativen regionalen Auswirkungen zu korrigieren.

22. Zu diesem Zweck muß der Gesamtrahmen für die regionalwirtschaftliche Analyse immer dann durch eine systematische Untersuchung der regionalwirtschaftlichen Auswirkungen einer Gemeinschaftspolitik ergänzt werden, wenn neue einschneidende Maßnahmen vorgesehen sind. Hierzu ist zu bemerken, daß eine derart umfassende Aktion eine Versorgung der Kommission mit klaren sektoralen und regionalen Statistiken erfordert.

23. Die Kommission trägt bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung der wichtigsten Gemeinschaftspolitiken deren regionalen Auswirkungen Rechnung.

Unter diesen wird die Kommission besonders die Auswirkungen auf die Beschäftigung in Betracht ziehen, ohne indessen andere typische Faktoren des regionalen Gleichgewichts wie z. B. Produktivität, Arbeitseinkommen und Wanderungen zu vernachlässigen.

[1]) Änderungsvorschläge siehe Anlage I.

24. So entsteht eine systematische Verbindung zwischen den einzelnen Politiken der Gemeinschaft und der Regionalproblematik. Die harmonische Entwicklung der Wirtschaft der gesamten Gemeinschaft erfordert aber auch eine Koordinierung der Politiken und der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft ebenso wie eine entsprechende Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten.

C. Koordinierung der einzelstaatlichen Regionalpolitik

25. Der Zweijahresbericht über die regionale Entwicklung in der Gemeinschaft und die vom Rat festgelegten Ziele und Leitlinien bilden die Grundlage für eine regelmäßige Gegenüberstellung der Regionalprobleme in den Mitgliedstaaten und der einzelstaatlichen Regionalpolitik.

26. Diese Gegenüberstellung, die gleichzeitig die erste Phase der Koordinierung darstellt, muß die einzelstaatliche Regionalpolitik voll erfassen und alle Strukturmaßnahmen mit regionaler Wirkung, Infrastrukturprojekte mit direkten oder indirekten regionalen Auswirkungen sowie Finanzübertragungen zwischen den Regionen innerhalb eines Mitgliedstaates berücksichtigen. Einzubeziehen sind auch die Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung im Anschluß an die Überprüfung durch die Kommission nach Artikel 92 EWGV. Eine derartige in fortschreitender und konvergierender Weise durchzuführende Koordinierung sollte langfristig zu einer besseren regionalen Verteilung der Ressourcen führen.

27. Im Hinblick darauf stellen die regionalen Entwicklungsprogramme ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument dar [1]). Sie müssen für die einzelnen Regionen die Bedürfnisse, die Ziele und die Prioritäten ebenso wie die für die Realisierung notwendigen und verfügbaren Mittel präzisieren. Ihre Überprüfung auf Gemeinschaftsebene ermöglicht die Durchsetzung der vom Rat aufgrund des Zweijahresberichts beschlossenen Prioritäten und Zielvorstellungen sowie eine Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen der Gemeinschaft. Die Normalisierung wird offensichtlich nur insoweit wirklich erfolgreich sein können, als die Prioritäten und Zielvorstellungen selbst mit einem genügenden Genauigkeitsgrad festgelegt werden. Insoweit sich diese Programme auf Grenzregionen erstrecken, stellt die Koordinierung der Infrastrukturarbeiten eine prioritäre Aufgabe dar.

Die Mitgliedstaaten haben zwar genaue Angaben über die Verwendung der Regionalfonds-Mittel zu machen; dafür, daß die Gemeinschaft die Aktionen der Mitgliedstaaten jedoch wirklich ergänzt, sorgen die Programme. Damit ist eine gewisse Garantie dafür gegeben, daß insgesamt mehr für die regionale Entwicklung getan wird.

[1]) Nach Artikel 6 der bisherigen Fondsverordnung müssen die Programme bis Ende 1977 der Kommission vorliegen.

28. Im Rahmen von Gutachten wird gegenwärtig untersucht, inwieweit sich Abschreckungsmaßnahmen koordinieren lassen. Der Ausschuß für Regionalpolitik soll Kommission und Rat bis Ende 1979 darüber Bericht erstatten.

29. Derartige Maßnahmen sind in einigen Mitgliedstaaten bereits in Kraft. Sollen sie jedoch sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene wirkungsvoll sein, muß die angestrebte Bremswirkung auf die wirtschaftliche Ballung mit einem Expansionseffekt in den Entwicklungs- oder Umstellungsgebieten einhergehen. Das läßt sich solange nicht erreichen, wie ein Unternehmen, dem eine Investition in einem bestimmten Ballungsgebiet der Gemeinschaft verweigert wird, keinerlei Schwierigkeiten hat, in einem anderen Gebiet der Gemeinschaft mit vergleichbarem Ballungsgrad, in dem Abschreckungsmaßnahmen fehlen, zu investieren.

30. Auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abschreckungsmaßnahmen könnten vor allem in einem späteren Zeitraum, wenn wieder steigende Investitionsneigung gegeben ist, wirkungsvoll zu einer räumlichen Neuverteilung der menschlichen Arbeitsleistung innerhalb der Gemeinschaft mit Blickrichtung auf eine europäische Raumordnung beitragen.

31. Im übrigen überprüft die Kommission gegenwärtig aufgrund ihrer Befugnisse aus Artikel 92 ff. des EWG-Vertrags die 1975 gefundene Lösung für die Koordinierung der Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung. Bei der Beurteilung der Beihilfen wird die Kommission sich um einen Ausgleich zwischen den berechtigten regionalen Förderungsanliegen und der Sorge um die Erhaltung des Wettbewerbs bemühen. Damit wird sie zur harmonischen Entwicklung der Wirtschaft in der gesamten Gemeinschaft beitragen.

D. Der Ausschuß für Regionalpolitik (A.R.P.)

32. Die Inangriffnahme der verschiedenen in dieser Mitteilung gemachten Vorschläge bestätigt und stärkt die Rolle des A.R.P.

Die vorstehend vorgeschlagene Anhörung dieses Ausschusses zu dem von der Kommission vorbereiteten Entwurf des Zweijahresberichtes vor dessen Weiterleitung an den Rat gibt der Durchführung einer ihm in Rahmen seines Mandates übertragenen Aufgabe, nämlich die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft zu untersuchen, eine unmittelbare politische Bedeutung.

33. Der Ausschuß wird über die Ergebnisse aller wichtigen Berichte über die regionalen Auswirkungen einer Gemeinschaftspolitik unterrichtet, so daß er sich eingehend mit deren räumlicher Dimension befassen kann.

34. Die Schlußfolgerungen, die der Ausschuß aus den Beratungen über die Abschreckungsmaßnahmen, die Entwicklung der unmittelbaren Beihilfen zur Regionalentwicklung und die Erarbeitung einer Methode zur Erfolgskontrolle zieht, werden unmittelbar zur Ausgestaltung der in diesen Bereichen zu ergreifenden Maßnahmen beitragen.

35. Schließlich teilt die Kommission den vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 21. April 1977 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die betroffenen Regionen und ihre Vertreter bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik hinzuzuziehen, an deren Durchführung auf der Ebene der Investitionsvorhaben sie schon seit jeher beteiligt sind. Der Einsetzungsbeschluß des Ministerrats [1]) sowie die Geschäftsordnung des Ausschusses [2]) sehen diese Möglichkeit übrigens ausdrücklich vor [3]).

E. Verstärkung und Diversifizierung der regionalpolitischen Finanzierungsinstrumente

a) Der Europäische Fonds für Regionalentwicklung (EFRE)

36. Durch die Entwicklung und Anwendung aller oben angegebenen Maßnahmen wird die Kommission in der Lage sein, einen fühlbaren Einfluß auf die Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft auszuüben. Der EFRE nimmt unter ihnen eine besondere Stellung ein. Die als Anhang II beigefügten diesbezüglichen Vorschläge der Kommission spiegeln deren Bemühen wider, dieses Instrument der Regionalpolitik wirksamer und zweckentsprechender zu gestalten. Die Kommission glaubt, daß diese Interventionen sowohl die Form einer Unterstützung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Regionalentwicklungsaktionen als auch die Form spezifischer Aktionen, die den regionalen Wirkungen bestehender oder künftiger Gemeinschaftspolitiken Rechnung tragen, annehmen müssen. Einer solchen zweifachen Stoßrichtung entspräche die Aufteilung der EFRE-Mittel in zwei Abschnitte: Einerseits ein quotierter Abschnitt — der den bedeutenderen Teil der Mittel umfaßt —, auf den die festen nationalen Anteile angewandt werden und der die allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen finanziert, und andererseits ein nicht quotierter Abschnitt, dessen Mittel für spezifische Maßnahmen vorgesehen werden.

37. Durch die Unterstützung der regionalpolitischen Entwicklungsbemühungen der Mitgliedstaaten will der EFRE einen Ressourcentransfer zugunsten der Prioritätsgebiete der Gemeinschaft erreichen, um

---

[1]) ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975

[2]) ABl. Nr. L 320 vom 11. Dezember 1975

[3]) Artikel 5 des Einsetzungsbeschlusses: „Der Ausschuß kann nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung die in den Regionen vertretenen Auffassungen sowie die Auffassungen der Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände einholen".
Artikel 5, Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet: „Stehen Fragen auf der Tagesordnung, die einen bestimmten Landesteil berühren, kann der Ausschuß, wenn es die Mitglieder aus dem betroffenen Mitgliedstaat für zweckmäßig halten, mündliche oder schriftliche Gutachten von amtlichen Vertretern oder Vertretern der interessierten Kreise aus diesem Landesteil anfordern."

deren Entwicklung oder Umstellung zu beschleunigen, indem er sich im Rahmen der regionalen Entwicklungsprogramme an der Finanzierung von Vorhaben oder Vorhabensgruppen mit Prioritätscharakter beteiligt.

Mit den spezifischen Maßnahmen will die Gemeinschaft ihre Eigenverantwortung beim Abbau des Regionalgefälles ausdrücken. Im wesentlichen handelt es sich dabei um regionalpolitische Maßnahmen, welche eine andere Gemeinschaftspolitik ergänzen oder absichern oder unter Umständen schädliche regionale Nebenwirkungen ausgleichen soll. Der räumliche Anwendungsbereich dieser Maßnahmen hängt sowohl von der geographischen Lage der von der jeweiligen Gemeinschaftspolitik betroffenen Wirtschafts- und Produktionsbereiche als auch von der relativen Intensität der gegebenen regionalen Ungleichgewichte ab. Es besteht daher auch kein Grund, die hierfür verfügbaren Fondsmittel vorher unter die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

i. Probleme

38. Diese beiden Arten von Maßnahmen — Stützungsmaßnahmen und spezifische Maßnahmen — sind auf vier Arten von Regionalproblemen abgestellt, denen sich die Gemeinschaft heute gegenübersieht:

— die Unterentwicklung einer gewissen Anzahl von Regionen, die trotz nachhaltiger Anstrengungen immer noch einen beträchtlichen Rückstand aufweisen und die ein umfangreiches Eingreifen der Gemeinschaft während einer noch ziemlich langen Zeitspanne erfordern;

— die im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts in zahlreichen Gebieten der Gemeinschaft aufgetretenen industriellen und landwirtschaftlichen Wandlungen, die Entwicklungs- oder Umstellungsbemühungen erfordern, zu der die Gemeinschaft für eine zweifellos kürzere Zeitspanne und in weniger intensiver Weise beitragen muß;

— die bestehenden oder voraussehbaren in bestimmten Gebieten durch die eine oder andere bereits bestehende oder zukünftige Gemeinschaftspolitik verursachten Probleme, die ein Eingreifen der Gemeinschaft immer dann erfordern, wenn deren Folgen ein gewisses Ausmaß annehmen;

— spezifische Probleme der Grenzregionen.

ii. Problemgebiete

39. Die erste Art von Problemen findet sich im Mezzogiorno, in Irland, Nordirland, Grönland und in den französischen Übersee-Departements. Dort leben insgesamt 26 Millionen Menschen und diese Gebiete haben bisher 55 v. H. der EFRE-Mittel erhalten. Es handelt sich hierbei um die am meisten zurückgebliebenen Regionen der Gemeinschaft, die — geographisch gesehen — an ihrer Peripherie liegen, wodurch ein weiteres Integrationshindernis gegeben ist. Das Eingreifen der Gemeinschaft rechtfertigt sich um so mehr, als für einige dieser Regionen die betreffenden Mitgliedstaaten mangels Finanzkraft nicht in der Lage sind, diese Problematik allein zu bewältigen.

In dieser ersten Gebietskategorie ist die Aufgabe der Gemeinschaft langfristiger Natur und besteht insbesondere darin, deren Entwicklung zu beschleunigen, indem sie mit einer wirtschaftlichen Basis — im Infrastruktur- wie auch im gewerblichen Bereich — ausgestattet werden, die ihnen die Erreichung einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit und eine feste Integration in die Gemeinschaft ermöglicht. Im übrigen müßte, so wie es das Europäische Parlament bekräftigt hat, die Gemeinschaft in diesen Gebieten zugunsten der sozialen, Erziehungs- und Berufsausbildungsinfrastrukturen eingreifen können — und zwar insoweit als diese unmittelbar zur Entwicklung dieser Gebiete beitragen —, da die hohen Kosten und das Fehlen einer sofortigen Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen eine schwere Belastung für die betreffenden Mitgliedstaaten darstellt.

40. Die zweite Art von Problemen findet sich dort, wo seit vielen Jahren aufgrund struktureller Veränderungen sowohl im Industrie- als auch im Agrarsektor Entwicklungs- oder Umstellungsprobleme gegeben sind, die infolge der schwerwiegenden Unterbeschäftigung ein solches Ausmaß erreicht haben, daß sie das Funktionieren der Gemeinschaft beeinträchtigen. In diesem Fall besteht die Gemeinschaftsintervention darin, die Entwicklungsmaßnahmen in den Agrargebieten und die Anpassungen in den Industriegebieten zu unterstützen und zu intensivieren, insbesondere durch Beeinflussung der Investitionsströme.

Diese Gebiete entsprechen ebenso wie die im vorstehenden Abschnitt genannten größtenteils den nach der geltenden Verordnung im Rahmen des Regionalfonds berücksichtigungsfähigen vorrangigen Gebieten und Gebietsteilen. Die anstehenden Probleme sind hier so schwerwiegend, daß für deren Lösung ein Eingreifen der Gemeinschaft erforderlich ist.

41. Die dritte Art von Problemen ist in Gebieten anzutreffen, in denen die Intensität der Ungleichgewichte durch eine Gemeinschaftspolitik beeinflußt wird. Die gegenwärtigen oder vorhersehbaren regionalen Auswirkungen dieser Politiken können mittels der R.I.A. abgeschätzt werden. Es obliegt der Gemeinschaft, in diesen Gebieten — und zwar insoweit als der betreffende Mitgliedstaat dort ebenfalls eingreift — im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik zu handeln, nämlich entweder durch flankierende, die Anwendung der genannten Politiken erleichternde Maßnahmen oder durch Interventionen, die es erlauben, deren nachteilige Auswirkungen immer dann zu korrigieren, wenn die Folgen ein Ausmaß annehmen, das zu einer Beeinträchtigung des reibungslosen Funktionierens der Gemeinschaft führt.

42. Der vierte Problembereich ist typisch für die Grenzgebiete der Gemeinschaft, in denen im allgemeinen die Integrationswirkungen stärker spürbar sind und deshalb häufig Entwicklungs- oder Umstellungsprobleme auftreten.

iii. Art der Finanzhilfe

43. Das Ausmaß der Unterentwicklung in den Gebieten des ersten Problemkreises erfordert ein langfristiges Eingreifen der Gemeinschaft. Die hierfür vorgesehenen EFRE-Mittel kommen aus dem quotierten Abschnitt. In jedem der betreffenden Länder müßten diese Gebiete im vorgenannten Rahmen jedes Jahr einen Beitrag erhalten, der, in Realwerten ausgedrückt, mindestens die gleiche Höhe wie derjenigen des Vorjahres erreicht.

44. Derselbe Grundsatz sollte auch für die Gebiete gelten, die mit der zweiten Art von Problemen zu kämpfen haben, wobei vorausgesetzt wird, daß die Lage dieser Gebiete einer periodischen Überprüfung im Rahmen des Zweijahresberichtes (vgl. Punkt 18) unterzogen wird. Falls es sich ergibt, daß die Probleme eines dieser Gebiete nicht mehr einen Umfang aufweisen, der zu einer Beeinträchtigung des reibungslosen Funktionierens der Gemeinschaft führt und insbesondere auch, daß es nicht mehr von einer schwerwiegenden Unterbeschäftigung betroffen ist, dann kommt dieses Gebiet nicht mehr in den Genuß von Mitteln des quotierten Abschnittes. Soweit erforderlich, wird ihm durch EFRE-Mittel aus dem Abschnitt „spezifische Maßnahmen" geholfen.

45. Der Einsatz von Fondsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer Gemeinschaftspolitik — jetzt oder in Zukunft — kann für jedes Gebiet in der Gemeinschaft einmal in Betracht kommen, was eine vorherige Aufteilung der verfügbaren Mittel zwischen den Ländern ausschließt. Die Art, die geographische Lage und der Umfang dieser regionalen Probleme hängen vollends von der jeweiligen Gemeinschaftspolitik, der Art der beabsichtigten Maßnahme und der wirtschaftlichen Gesamtlage in dem Augenblick ab, in dem diese Politik zum Tragen kommt. In dem Maße, wie sich die Politiken der Gemeinschaft weiterentwickeln, werden diese gezielten Maßnahmen im Rahmen aller EFRE-Interventionen eine ständig wachsende Bedeutung einnehmen.

46. Auch bei den Grenzgebieten ist keine vorherige Aufteilung der Fondsmittel zwischen den Ländern vorzusehen, da allein schon die Art der Probleme eine solche Aufteilung unbegründet erscheinen läßt.

iv. Formen der Finanzhilfe

47. Um ein Höchstmaß an Wirkung zu erreichen, wird der Fonds sich jedoch ganz auf die besonders akuten Regionalprobleme konzentrieren müssen; zu diesem Zweck sollten insbesondere aufgrund der Analyse und der Beurteilung der sozio-ökonomischen Entwicklung der Regionen für jede einzelne Region sukzessive klare Prioritäten erarbeitet werden. Zugleich muß der Mitteleinsatz aber auch auf die Art und Schwere der anstehenden Probleme abgestimmt werden. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die regionale Entwicklung besteht daher in Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften oder gegebenenfalls einer entsprechenden Kombination dieser Mittel. Hierfür ist innerhalb des FEDER die Möglichkeit für Zinszuschüsse zu Darlehen der Gemeinschaft (EIB, EGKS, EWG) vorgesehen. Außerdem wird die Kommission überprüfen, inwieweit es zweckmäßig wäre, über bestehende, nationale Einrichtungen zur Förderung der regionalen Entwicklung einen Beitrag zur Lösung der Probleme des Haftungskapitals von Unternehmen zu leisten. Diese neuen Finanzierungsinstrumente sind hauptsächlich für kleine und mittlere Unternehmen gedacht.

Außerdem sollen die Beteiligungssätze der Gemeinschaft gestaffelt werden, so daß die höchste Beteiligung nur in den Gebieten mit dem größten Entwicklungsrückstand erreicht wird. Darlehen aus dem Anleiheaufkommen werden für alle Gebiete zur Verfügung stehen, die auf der Fondsliste geführt werden; die Höhe der Zinszuschüsse richtet sich jedoch nach der Art des zu lösenden Problems.

48. Die Fondsmittel sind sowohl für Infrastrukturinvestitionen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jeweiligen Bevölkerung dienen, als auch für unmittelbar produktive Investitionen im industriellen und im tertiären Bereich bestimmt. Im letzten Fall soll sich der Fondszuschuß nach der Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze und nicht nach der Höhe der Investitionen richten. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sollte ein angemessenes Verhältnis zwischen den Zuschüssen des EFRE zu Infrastrukturinvestitionen einerseits und zu unmittelbar arbeitsplatzschaffenden Investitionen andererseits gefunden werden.

Einen wirksamen Beitrag zur Lösung der verschiedenen Arten von Regionalproblemen leistet die Gemeinschaft mit der Finanzierung von Einzel- oder Sammelvorhaben, die eine Priorität erhalten haben und maximal zur Entwicklung oder zur Umstellung beitragen, wobei die Prioritäten pro Region aufgrund der Entwicklungsprogramme sowie in Abhängigkeit von den gemeinschaftlichen Zielen und Maßnahmen festgelegt werden.

49. Den beiden an erster Stelle genannten Problemkreisen entsprechen zwei bestimmte Arten von Gebieten. Probleme der dritten und vierten Art können sich auch außerhalb dieser beiden Arten von Gebieten stellen, meistens werden sie jedoch innerhalb derselben anzutreffen sein.

Hieraus folgt, daß es in ein und demselben Gebiet entweder Unterentwicklungs- oder Umstrukturierungsprobleme geben kann, die zusätzlich von Problemen verursacht durch eine Gemeinschaftspolitik oder von Grenzlandproblemen überlagert werden. Für jeden dieser Problemtypen sieht der Regionalfonds bestimmte Hilfsmaßnahmen vor — in Form von Stützungsmaßnahmen oder gezielten Maßnahmen — die im Zusammenwirken zur Lösung der verschiedenen Arten von Problemen dieses Raums beitragen. Demnach können manche Gebiete oder Gebietsteile der Gemeinschaft sowohl quotengebundene als auch freie Fondsmittel erhalten. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß die Grundsätze für die Koordinierung der Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung beachtet werden.

50. Der Einsatz der nicht quotengebundenen Fondsmittel erfolgt entsprechend der Schwere, dem Umfang und der Dringlichkeit von Regionalproblemen, die im Zuge der Veränderungen der Weltwirtschaftsstruktur oder im Zusammenhang mit der Durchführung einer Gemeinschaftspolitik entweder neu auftauchen oder sich verstärken. Für den Einsatz aller Fondsmittel — der quotengebundenen wie der nicht quotengebundenen — gilt als Ziel die harmonische Entwicklung der Wirtschaft in der Gemeinschaft.

Diese Vorschläge können aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen Anlaß für eine Konzertation zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Hinzuziehung der Kommission geben entsprechend dem Verfahren, das in der „Gemeinsamen Erklärung" dieser drei Institutionen vom 4. März 1975 vorgesehen ist.

b) Anleihen für regionalpolitische Zielsetzungen

51. Umfang und Unterschiedlichkeit der regionalen Ungleichgewichte, denen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gegenüberstehen, erfordern hohe Finanzmittel auf viele Jahre hinaus. Die dem Haushalt der Gemeinschaft gesetzten Grenzen verbieten es, mit einer wesentlichen und den Zielsetzungen entsprechenden Erhöhung der für die gemeinschaftliche Regionalpolitik zur Verfügung stehenden Mittel zu rechnen.

52. Im Rahmen ihrer Arbeiten über den Einsatz von Anleihemittel zur Finanzierung von Investitionen wird die Kommission demnächst dem Rat Überlegungen zuleiten, die die Möglichkeiten betreffen, diese Mittel auch im Bereich der Regionalpolitik, so wie sie in der vorliegenden Mitteilung definiert wird, einzusetzen.

F. Information

53. Die im Rahmen der Informationspolitik der Kommission laufenden Bemühungen im Hinblick auf die regionale Information betreffen insbesondere den EFRE und richten sich hauptsächlich an die Öffentlichkeit. Sie werden fortgesetzt.

54. Darüber hinaus sollen die von der Gemeinschaft durchgeführten regionalen Untersuchungen einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Die gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten finanzierten regionalen Untersuchungen stellen eine Form technischer Hilfe für die betreffenden Gebiete dar. Diese Hilfe soll insbesondere der Vorbereitung regionaler Entwicklungsprogramme und dem koordinierten Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten dienen.

55. Für die potentiellen Investoren und die regionalen Verantwortlichen wird die Kommission eine Veröffentlichung zusammenstellen, die nach einem gemeinsamen Schema die Beihilferegelungen und die in den Gemeinschaftsländern gewährten Vorteile erläutert. Die Kommission wird in dieser Schrift die Prioritäten und Einsatzmöglichkeiten der Regionalpolitik der Gemeinschaft verdeutlichen. Diese Veröffentlichung wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

IV. Zukünftige Entwicklung

56. Die regionale Aktion der Gemeinschaft ist eine ständige Aufgabe. Sie ist als ein Entwicklungsprozeß zu verstehen, in dessen Verlauf in fortschreitender Weise die Ziele und Entwicklungsabschnitte für die einzelnen Mitgliedsstaaten und für die Gemeinschaft definiert werden. Die in der vorliegenden Mitteilung entwickelten Leitlinien sollen für die nächsten Jahre die Schwerpunkte dieser Aktionen bestimmen.

Diese Schwerpunkte werden in Form einer Kategorisierung der regionalen Probleme gesetzt, die in unterschiedlicher Weise das Gesamtgebiet der Gemeinschaft betreffen. Sie sind ausgerichtet auf das Oberziel, die bestehenden regionalen Ungleichgewichte zu verringern und das Auftreten neuer Probleme, die mit der Entwicklung der Wirtschaftsstruktur der Gemeinschaft verbunden sind, zu verhindern.

57. Die voraussichtlichen Strukturänderungen der Gemeinschaft machen die Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie erforderlich, die die räumliche Dimension der zu lösenden Probleme in alle Politiken der Gemeinschaft einführt. Auf diese Weise trägt die Regionalpolitik der Gemeinschaft dazu bei, über den gesamten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft hinweg die Einheitlichkeit der Politiken und der Aktionen zu gewährleisten.

Um ihre Verantwortung gegenüber der Vergangenheit und der Zukunft wahrnehmen zu können, muß sich die Gemeinschaft mit Werkzeugen der Analyse und der Bewertung sowie mit Aktionsmitteln ausstatten, die der Art und dem Umfang der zu lösenden Regionalprobleme angemessen sind. Diese Verantwortung muß sich in einer Unterstützung der Regionalpolitik der Mitgliedsstaaten, in ihrer verstärkten Koordinierung und einer stärkeren Entwicklung eigenständiger Aktionen der Gemeinschaft widerspiegeln.

58. Der Umfang dieser Aufgabe erfordert eine Instanz, die in der Lage ist, die regionalen Probleme unter all ihren Aspekten zu erfassen und die Richtlinien für eine gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft aufzuzeigen. Die Kommission ist der Meinung, daß zwischen den Institutionen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den Vertretern der Regional- und Lokalbehörden eine Konsultation erfolgen sollte. Sie wird zu diesem Zweck im Laufe der Ratsdebatte über das vorliegende Dokument geeignete Vorschläge machen.

59. Die Finanzmittel der Regionalpolitik der Gemeinschaft müssen entsprechend eingesetzt werden und gleichzeitig der Unterstützung der nationalen Bemühungen als auch der Unterstützung einer eigenständigen Aktion der Gemeinschaft dienen.

Dieses doppelte Erfordernis gibt Anlaß, die Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere durch eine geeignete Anleihepolitik auszubauen und innerhalb des Haushaltes die Spezialisierung der Mittel auf die Unterstützung der nationalen Politiken einerseits und die eigenen Interventionen der Gemeinschaft andererseits voranzutreiben.

60. In naher Zukunft wird sich die Gemeinschaft mit den Regionalproblemen der Länder, die der Gemeinschaft neu beizutreten wünschen, konfrontiert sehen. Sie hat bereits Gelegenheit gehabt, einige dieser Probleme zu überprüfen, z. B. anläßlich der Ausarbeitung ihrer Außenpolitik im Mittelmeerbereich. In diesem Rahmen muß der Regionalpolitik neben anderen die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

So wie die Regionalpolitik der Gemeinschaft in dem vorliegenden Dokument definiert worden ist, müßte es für alle betroffenen Länder möglich sein, Lösungen für ihre Probleme zu finden. Im Hinblick darauf stellt die Erarbeitung allgemeiner Leitlinien der Gemeinschaft für die Regionalpolitik eine notwendige Etappe in der Vorbereitung der Gemeinschaft von morgen dar.

Anlage I

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (.../... EWG) vom ... zur Änderung

- **der Entscheidung des Rates 74/120/EWG vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;**
- **des Beschlusses des Rates 75/185/EWG vom 18. März 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission alle zwei Jahre aufgrund eines Zweijahresberichtes über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft die von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu verfolgenden regionalpolitischen Leitlinien festzulegen.

Es empfiehlt sich, dieses Verfahren mit dem in der Entscheidung EWG/74/120 des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Verfahren zu verbinden.

Es erscheint angezeigt, zu dem von der Kommission erstellten Vorentwurf des Berichtes die Stellungnahme des Ausschusses für Regionalpolitik einzuholen —

beschließt:

Artikel 1

Nach Artikel 4 der Entscheidung des Rates (74/120 EWG) vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4a

Alle zwei Jahre und zum erstenmal im Jahre 1979 anläßlich der dritten im vorstehenden Artikel 4 festgelegten Beratung verabschiedet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses einen Zweijahresbericht über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft. Er legt für zwei weitere Jahre die Leitlinien für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft fest."

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses des Rates (75/185 EWG) vom 18. März 1975 über die Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) „Alle zwei Jahre gibt der Ausschuß eine Stellungnahme zu dem von der Kommission vorbereiteten Vorentwurf eines Berichts über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft ab. Dieser wird dem Berichtsentwurf beigefügt, den die Kommission dem Rat im Rahmen des Verfahrens der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übermittelt."

Begründung

1. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 [1]) über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist die Kommission gehalten, im Rahmen der vor dem 1. Januar 1978 vorgesehenen Überprüfung der Verordnung rechtzeitig geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft vorzulegen. Diese sind in dem Dokument „Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft", Mitteilung der Kommission an den Rat, dargelegt.

2. Dieser Orientierungsrahmen sieht insbesondere vor, daß die Kommission dem Rat alle zwei Jahre, erstmalig im Jahre 1979, den Entwurf eines Berichtes über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft vorlegt. Aufgrund dieses Berichtes legt der Rat auf Vorschlag der Kommission sowohl die auf Gemeinschaftsebene zu verfolgenden vordringlichen regionalen Entwicklungsziele als auch die Leitlinien fest, die sich daraus gleichzeitig für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und die gemeinschaftliche Regionalpolitik ergeben.

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975

3. Es erscheint geboten, dieses Verfahren in das in der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) für den Jahresbericht über die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft vorgesehene Verfahren einzubauen. Dieses Verfahren sieht ebenfalls die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vor. Darüber hinaus erscheint es angezeigt, den von der Kommission vorbereiteten Entwurf des Zweijahresberichtes mit der Stellungnahme des Ausschusses zu versehen; dieser hat im Rahmen des ihm erteilten Mandates ohnehin die Aufgabe, Fragen der regionalen Entwicklung und die im Hinblick auf ihre Lösung erzielten oder notwendigen Fortschritte sowie die regionalpolitischen Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Verwirklichung der regionalpolitischen Ziele der Gemeinschaft zu fördern. Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluß soll das einschlägig anzuwendende Verfahren festlegen.

[2]) ABl. EG Nr. L 63 vom 5. März 1974

Anlage II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [1]) wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung geschaffen mit dem Ziel, die größten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren.

Artikel 18 dieser Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1978 die Verordnung überprüft.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft in den letzten Jahren und insbesondere angesichts der Wirtschaftskrise aufgrund der Erhöhung der Rohstoffpreise ist es notwendig, die Interventionen des Fonds breiter aufzufächern, damit der Fonds zum einen zugunsten von Gemeinschaftsaktionen zur Abstützung der von den Mitgliedstaaten erlassenen regionalpolitischen Maßnahmen und zum anderen zugunsten von spezifischen Gemeinschaftsaktionen zur Regionalentwicklung zugunsten derjenigen Gebiete intervenieren kann, die Umstellungs- und Umstrukturierungsprobleme haben.

Deshalb muß insbesondere der geographische Interventionsbereich des Fonds auch auf Gebiete oder Gebietsteile ausgedehnt werden können, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung nicht berücksichtigt worden sind.

Außerdem ist der Rahmen festzulegen, in dem später diese spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen für die Regionalentwicklung beschlossen und durchgeführt werden.

Die besondere Lage Grönlands, der französischen Überseedepartements, Irlands, Süditaliens und Nordirlands rechtfertigen es, daß die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen dort 50 v. H. erreichen kann.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre des Funktionierens des Fonds kann eine Vereinfachung der Beschlußfassungsverfahren der Beteiligung des Fonds in Erwägung gezogen werden.

Die Bestimmungen über die Regionalentwicklungsprogramme, die jährlichen Informationen und die staatlichen Übersichten müssen der inzwischen eingetretenen Entwicklung angepaßt werden.

Eine Beschleunigung der Zahlungen des Fonds ist geeignet, die Verwirklichung der Investitionen, zugunsten derer der Fonds interveniert, zu erleichtern; die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Bewährung von Vorschüssen an die Mitgliedstaaten kann dazu beitragen.

Es erscheint schließlich zweckmäßig, die Bestimmungen festzulegen, die geeignet sind, den Komplementärcharakter der Beihilfen des Fonds zu garantieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden „Fonds" genannt, ist dazu bestimmt, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren."

Artikel 3

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Vom Haushaltsjahr 1978 an wird die Ausstattung des Fonds jährlich durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt."

2. Absatz 2 wird durch den bisherigen Absatz 3 ersetzt.

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Um zur Verwirklichung des in Artikel 1 genannten Ziels beizutragen, können durch den Fonds finanziert werden:

   a) Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, wie sie in Titel II dieser Verordnung beschrieben sind.

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

Die Mittel des Fonds zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

Belgien	1,5 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	6,4 v. H.
Dänemark	1,3 v. H.
Frankreich	15,0 v. H.
Irland	6,0 v. H.
Italien	40,0 v. H.
Luxemburg	0,1 v. H.
Niederlande	1,7 v. H.
Vereinigtes Königreich	28,0 v. H.

Irland wird außerdem ein Betrag zugeteilt, der so berechnet ist, daß diesem Mitgliedstaat ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 0,5 v. H. gewährleistet wird, der von der Quote der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens in Abzug gebracht wird.

b) Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, wie sie in Titel III dieser Verordnung beschrieben sind.

Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Fondsmittel werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte, wie sie sich insbesondere aus den nachstehenden Indikatoren ergeben, verwendet:

— Entwicklung der Arbeitslosenquoten in den Gebieten im Laufe der letzten fünf Jahre;

— Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbsbevölkerung;

— Prozentsatz der in schrumpfenden Industriezweigen beschäftigten Erwerbsbevölkerung;

— Wanderungssaldo der Gebiete im Laufe der letzten fünf Jahre;

— Entwicklung und Höhe des Bruttoinlandsproduktes".

Artikel 4

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„1. Der Fonds kann nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

2. Im Rahmen der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen kann der Fonds auch zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die nicht unter Absatz 1 fallen, soweit der betreffende Mitgliedstaat dort selbst Beihilfen gewährt".

Artikel 5

Artikel 4:

1. Der Beginn des ersten Satzes von Absatz 1 lautet wie folgt:

   „Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen kann sich der Fonds . . ."; Im gleichen Satz wird vor dem Wort „Rechnungseinheiten" das Wort „Europäische" eingefügt.

2. Das Ende des ersten Satzes von Absatz 1 Buchstabe a lautet wie folgt:

   „sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden".

3. In Absatz 1 Buchstabe a wird folgender dritter Unterabsatz eingefügt:

   „Als eine einzige Investition im Handwerk oder im Fremdenverkehr im Sinne dieses Artikels kann eine Gesamtheit von Investitionen betrachtet werden, die unter sich sowohl geographisch als auch finanziell in Verbindung stehen und gemeinsam den in diesem Artikel aufgeführten Kriterien entsprechen".

4. Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) Infrastrukturinvestitionen, die zur Entwicklung des betreffenden Gebiets beitragen und die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder von anderen Instituten, die in gleicher Weise wie eine staatliche Behörde für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben verantwortlich sind, getragen werden".

5. Im ersten Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe a wird jeweils vor dem Wort „Rechnungseinheiten" das Wort „Europäische" eingefügt.

6. Nach dem ersten Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe a wird der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

   „In Abweichung von vorstehendem Unterabsatz kann die Beteiligung des Fonds im Dienstleistungsbereich 20 v. H. der Investitionskosten übersteigen, ohne jedoch in diesem Fall mehr als 10 000 Europäische Rechnungseinheiten je geschaffener oder erhaltener Arbeitsplatz oder mehr als 50 v. H. der staatlichen Beihilfen zu betragen".

7. Nach dem ersten Satz des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

   „Diese Beihilfen können an die Unternehmen für die Umsiedlung von Arbeitskräften gezahlte Beihilfen umfassen".

8. Im zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 Buchstabe a wird „wird" durch „ist" ersetzt; Artikel 12 wird Artikel 17.

9. Im dritten Satz des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Fabrikgebäude" durch die Worte „Fabrikgebäude einschließlich Maschinen" ersetzt.

10. Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe b auf 30 v. H. der Ausgaben der öffentlichen Hand, sofern die Investition weniger als fünf Millionen Europäische Rechnungseinheiten beträgt, und auf 10 bis höchstens 30 v. H. bei Investitionen von mindestens fünf Millionen Europäischen Rechnungseinheiten. Diese Prozentsätze können jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung in Grönland, in den französischen Überseedepartements, in Irland, in Süditalien und Nordirland bis zu 50 v. H. betragen".

Artikel 6

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz von Absatz 1 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 12" gestrichen.

2. Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ihr innerer Zusammenhang mit den Leitlinien der Regionalpolitik der Gemeinschaft und den sich daraus ergebenden vorrangigen Regionalentwicklungszielen sowie mit den anderen Gemeinschaftsmaßnahmen".

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Bei Investitionsvorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als fünf Millionen Europäischen Rechnungseinheiten trifft die Kommission eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 15;

b) bei Investitionsvorhaben mit einem Kostenaufwand von weniger als fünf Millionen Europäischen Rechnungseinheiten unterrichtet die Kommission den Fondsausschuß über die getroffenen Entscheidungen. Das Verfahren nach Artikel 15 findet jedoch Anwendung

— bei Entwürfen für Negativ-Entscheidungen, soweit der betroffene Mitgliedstaat dies beantragt;

— bei allen anderen Entscheidungsentwürfen, zu denen die Kommission die Stellungnahme des Fondsausschusses einholen will".

Artikel 7

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Fonds kann sich nur dann beteiligen, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen, welche das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Programme für Regionalentwicklung werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema [1]) aufgestellt".

3. In Absatz 3 werden die Worte „die daran vorgenommenen Änderungen jeweils nach ihrer Ausarbeitung mit" ersetzt durch die Worte „... die an den bereits übermittelten Programmen vorgenommenen Änderungen mit".

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zu diesen Programmen ist der Ausschuß für Regionalpolitik anzuhören. Die Kommission prüft die Programme im Hinblick auf die Leitlinien, Prioritäten und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b. Sie setzt in diesem Rahmen Prioritäten".

5. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Alljährlich vor dem 31. Januar ergänzen die Mitgliedstaaten die Programme für Regionalentwicklung in der Weise, daß sie der Kommission, soweit nicht bereits in den Programmen enthalten, alle zweckdienlichen Angaben für das laufende Jahr machen, und zwar zu folgenden Punkten:

a) den finanziellen Mitteln, die im Rahmen ihrer Programme für die Regionalentwicklung aufgewendet werden;

b) den von ihnen vorrangig durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung;

c) der von ihnen für die Durchführung dieser vorrangigen Maßnahmen beabsichtigten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln, insbesondere von Mitteln des Fonds".

6. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Alljährlich vor dem 1. April übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Gesamtübersicht, aus der für jedes einzelne Gebiet im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen sind:

a) die in der betreffenden Region erzielten Ergebnisse betreffend die Investitionen und die Beschäftigungslage;

[1]) ABl. EG C 69 vom 24. März 1976, S. ...

b) die eingesetzten finanziellen Mittel;

c) die tatsächliche Verwendung der Mittel des Fonds;

d) die Gesamtheit der durchgeführten Investitionen und der von den Zentral- und Regionalverwaltungen gewährten Investitionsbeihilfen, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Funktionen der öffentlichen Verwaltung."

Artikel 8

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung der in Artikel 5 festgelegten Kriterien zu beurteilen" durch die Worte „unter Berücksichtigung der in Artikel 5 und 6 festgelegten Kriterien zu beurteilen".
2. Im ersten Satz des Absatzes 2 wird die Zahl „10" durch die Zahl „5" ersetzt; vor dem Wort „Rechnungseinheiten" wird eingefügt „Europäische".
3. In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „ihr unmittelbarer Zusammenhang mit dem Aufbau der in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Tätigkeiten" durch die Worte „ihr Beitrag zur Entwicklung des Gebietes" ersetzt.
4. Im ersten Satz von Absatz 3 wird die Zahl „10" durch die Zahl „5" ersetzt; vor dem Wort „Rechnungseinheiten" wird eingefügt „Europäische".
5. In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „ihr unmittelbarer Zusammenhang mit dem Aufbau der in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Tätigkeiten" durch die Worte „ihr Beitrag zur Entwicklung des Gebietes" ersetzt.
6. In Absatz 5 wird die Zahl „10" durch die Zahl „5" ersetzt; vor dem Wort „Rechnungseinheiten" wird eingesetzt „Europäische".

Artikel 9

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) bei Anträgen auf Zwischenzahlungen:
   - den Namen des betreffenden Unternehmens oder, bei Infrastrukturen, den Namen der zuständigen Behörde,
   - den Standort der Investition,
   - den Gesamtbetrag der nach dem in Artikel 11 genannten Datum erfolgten Zahlung der öffentlichen Hand sowie den Teil, für die die Zahlung beantragt wird,
   - die beim Fonds beantragte Zahlung,
   - eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;".

2. Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) bei Abschlußzahlungen sämtliche unter a) aufgeführten Angaben, ausgenommen die letztgenannte Angabe, sowie zusätzlich
   - den tatsächlich investierten Betrag und eine Bescheibung der betreffenden Institution,
   - den Tag des Abschlusses der Investition,
   - die Anzahl der durch die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Investitionen geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze,
   - die Höhe der öffentlichen Ausgaben".

3. Absatz 2 wird gestrichen.

4. Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Auf Antrag eines Mitgliedstaates können von der Kommission Vorschüsse gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetrags der Entscheidung über die Beteiligung des Fonds betragen und nur Ausgaben betreffen, die im Laufe der ersten beiden Jahre nach Beginn der Arbeiten jedes Vorhabens vorgesehen sind, für das eine Abschlagzahlung beantragt wird. Der Restbetrag der Beteiligung des Fonds wird entsprechend den Zahlungen vorgenommen, die der Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem nicht durch die Abschlagzahlungen gedeckten Teil der Fondsbeteiligung leistet".

6. Im Absatz 4 werden die Worte „oder gegebenenfalls an die Europäische Investitionsbank" gestrichen.

Artikel 10

1. In Artikel 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz werden die Worte „oder gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank" gestrichen.

2. In Artikel 9 Abs. 1 wird ein dritter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den durch den Fonds gezahlte Beihilfebetrag, falls eine nationale Beihilfe vom Investor zurückgezaht wurde".

3. In Artikel 9 Abs. 2 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Sie notifizieren bei der Kommission die im Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle".

Artikel 11

Artikel 14 wird Artikel 10.

Artikel 12

Der zweite Unterabsatz von Artikel 19 wird Artikel 11 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

1. Die Kommission berücksichtigt für die Beteiligung des Fonds die von den Mitgliedstaaten nach Eingang des Beihilfeantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist".

Artikel 13

Nach Artikel 11 wird der folgende neue Artikel eingefügt:

„Artikel 12

1. Der Fonds kann sich an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, die sich ganz oder teilweise von den in Abschnitt II genannten Maßnahmen unterscheiden und insbesondere folgender Art sind:
   a) Maßnahmen in Verbindung mit oder in Ergänzung zu anderen Gemeinschaftspolitiken, die der Verstärkung oder Ergänzung der konvergierenden Bemühungen der Gemeinschaftspolitiken zur Verringerung struktureller Ungleichgewichte in den Regionen dienen, insbesondere in den Zonen im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1];
   b) Maßnahmen, die aufgrund der regionalen Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken erforderlich sind;
   c) Maßnahmen zur beschleunigten Schaffung von Arbeitsplätzen in den einen Entwicklungsrückstand aufweisenden oder in Umstellung befindlichen Gebieten der Gemeinschaft, insbesondere indem den Investoren der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert und die Durchführung von außerhalb dieser Gebiete stammenden Investitionen gefördert wird;
   d) Entwicklungsmaßnahmen in Grenzgebieten;
   e) Notmaßnahmen im Fall von unvorhersehbaren regionalen Ereignissen.

2. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92 bis 94 des Vertrags bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments für jede spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung erforderlichenfalls folgendes:
   a) die Art der Investitionen, an denen sich der Fonds beteiligen kann;
   b) die Gebiete und Gebietsteile, zu deren Gunsten der Fonds intervenieren kann;
   c) die öffentlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;
   d) die Höhe der Beteiligung des Fonds;
   e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem Fonds;
   f) die Finanzierungsmodalitäten."

[1] ABl. EG Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1

Artikel 14

Artikel 10 wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

„1. Der Fonds kann ganz oder teilweise Studien finanzieren, die in engem Zusammenhang mit den in Artikel 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen stehen. Diese Studien werden auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt.

2. Über die Beteiligung des Fonds wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 und nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik entschieden".

Artikel 15

Artikel 11 wird Artikel 14.

Artikel 16

Artikel 12 wird Artikel 15.

Artikel 17

Artikel 13 wird Artikel 16.

Artikel 18

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die zur Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 15 getroffen".

Artikel 19

Es wird der folgende neue Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Fonds erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Systeme entsprechenden Form, vor allem im nationalen Gesamthaushalt und in den Haushaltsplänen der öffentlichen Körperschaften, gesondert auszuweisen.

2. Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem Fonds erhaltenen Mittel; diese An-

gaben müssen ausführlich genug sein, um den ergänzenden Charakter der Zuschüsse aus dem Fonds zu bestätigen".

Artikel 20

Artikel 15 wird Artikel 19 und erhält folgende Fassung:

„Die Beihilfen des Fonds dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die mit den Prinzipien der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrags vor, namentlich hinsichtlich der Festlegung und Änderung der in Artikel 3 genannten Fördergebiete im Sinne der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung sowie hinsichtlich der Höhe der Beteiligung des Fonds".

Artikel 21

Artikel 16 wird Artikel 20. Absatz 2 wird der Zweite Unterabsatz von Absatz 1; darüber hinaus wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„2. Die Kommission macht gegebenenfalls in dem in Absatz 1 genannten Bericht Vorschläge zur Änderung der vorliegenden Verordnung".

Artikel 22

In die Verordnung werden folgende Untertitel eingeführt:

1. Vor Artikel 1:

   „Titel I: Grundsätzliche Bestimmungen".

2. Nach Artikel 3:

   „Titel II: Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

   Kapitel 1: Anwendungsbereich".

3. Nach Artikel 4:

   „Kapitel 2: Verfahrensvorschriften".

4. Nach Artikel 11:

   „Titel III: Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung".

5. Nach Artikel 13:

   „Titel IV: Allgemeine und Schlußbestimmungen".

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, nachstehend „Fonds" genannt, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 (1) errichtet worden. In Artikel 18 dieser Verordnung ist vorgesehen, daß sie auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1978 vom Rat überprüft wird.

   Die Kommission unterbreitet daher dem Rat einen Vorschlag für Änderungen der Verordnung des Fonds, die aufgrund der in den letzten beiden Jahren gewonnenen Erfahrung eine Anpassung dieses Finanzinstruments an die neuen Erfordernisse der Regionalpolitik der Gemeinschaft ermöglichen sollen, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat „Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft" niedergelegt wurden.

2. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Differenzierung der Arten von Beteiligungen des Fonds, die Gestaltung dieser Beteiligungen und die Verfahrensregeln. In der Reihenfolge der Artikel der Verordnung betreffen sie:

   — die Festlegung von zwei großen Gruppen von Aktionen, für die der Fonds Zuschüsse gewähren kann, und zwar gemeinschaftliche Aktionen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen sowie spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung (Artikel 2);

   — das Verfahren für die Festsetzung der Mittelausstattung des Fonds (Artikel 2);

   — die Festlegung der Infrastrukturen, die für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen (Artikel 4);

   — die Flexibilität der Prozentsätze der Beteiligung des Fonds an Infrastrukturinvestitionen (Artikel 4);

   — die Vereinfachung der Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für kleine Vorhaben (Artikel 5);

   — die Anpassung der Verfahren bezüglich der Regionalentwicklungsprogramme, der jährlich zu übermittelnden Angaben und der statistischen Übersichten (Artikel 6);

   — die Beschleunigung der Zahlungen des Fonds (Artikel 8);

   — die Verabschiedung neuer Regeln über den Zeitpunkt der Zahlungen, die für eine Prüfung des Fonds notwendig sind (Artikel 11),

   — die Abgrenzung der neuen spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung (Artikel 12);

   — die neuen Verfahren für die Finanzierung von Studien (Artikel 13);

   — die Einzelheiten der Anwendung des Grundsatzes der Komplementarität (Artikel 18).

Festlegung von zwei großen Gruppen von Aktionen, für die der Fonds Zuschüsse gewähren kann (Artikel 2)

3. Entsprechend den in Kapitel III, E (Ziffern 36 folgende) der Mitteilung der Kommission an den Rat skizzierten Leitlinien sollen aus dem Fonds künftig Zuschüsse gewährt werden:

   — erstens für Aktionen zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten getroffenen regional-politischen Maßnahmen. Für diese Abteilung des Fonds werden die Mittel nach vorher festgelegten nationalen Quoten aufgeteilt;

   — zweitens für spezifische Aktionen zur Regionalentwicklung, und zwar im Rahmen einer Abteilung, für die keine nationalen Quoten gelten.

   Diese Unterscheidung wird in Artikel 2 getroffen; die beiden Gruppen von Aktionen sind Gegenstand von Titel II bzw. III der Verordnung.

Verfahren zur Festsetzung der Mittelausstattung des Fonds (Artikel 2)

4. Die Mittelausstattung des Fonds für den Zeitraum 1975/77, die auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom Dezember 1974 beschlossen wurde, ist in Artikel 2 Abs. 1 auf 1,3 Mrd. RE festgesetzt.

   Es wird vorgeschlagen, ab 1978 die Mittelausstattung des Fonds nach dem normalen Haushaltsverfahren festzusetzen; dies bedeutet, daß die jährlichen Mittel des Fonds jedes Jahr bei der Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden.

   Hierzu sei vermerkt, daß Parlament und Rat im Jahre 1975 Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Ausgaben des Fonds für den Zeitraum nach 1977 nicht-obligatorischen Charakter haben sollen.

Festlegung der Art der Infrastrukturinvestitionen, die für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b)

5. In Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Fonds-Verordnung ist vorgesehen, daß sich der Fonds nur an Infrastrukturinvestitionen beteiligt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau von Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben stehen. In einer auslegenden Erklä-

rung im Protokoll der Ratstagung vom 18. März 1975 heißt es jedoch, daß sich der Fonds ausnahmsweise auch an der Finanzierung von Infrastrukturen beteiligen kann, die eine Voraussetzung für den Ausbau dieser Tätigkeiten bilden.

Die Erfahrung der ersten beiden Jahre der Tätigkeit des Fonds hat gezeigt, daß die Begriffe „Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang (...) stehen", oder „Infrastrukturen, die eine Voraussetzung (...) bilden" nicht immer leicht zu definieren waren, was zu Auslegungsunterschieden zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten führen konnte; ferner hat sich gezeigt, daß der Bedarf der einzelnen Gebiete der Gemeinschaft an Grund-Infrastrukturen nicht vergleichbar, sondern von einem Gebiet zum anderen sehr unterschiedlich war.

6. Damit die Maßnahmen des Fonds an den differenzierten Bedarf der Regionen angepaßt werden können, schlägt die Kommission vor, die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Infrastrukturen flexibler zu definieren. Zu diesem Zweck wird angeregt, den Begriff der Infrastrukturinvestitionen, „die in unmittelbarem Zusammenhang" mit dem Ausbau produktiver Tätigkeiten stehen, zu ersetzen durch „Infrastrukturinvestitionen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Gebietes beitragen".

Anhand der Regionalentwicklungsprogramme wird man für jedes einzelne Gebiet beurteilen können, welche Arten von Infrastrukturen für die Entwicklung unerläßlich sind.

Flexibilität der Prozentsätze der Beteiligung des Fonds an Infrastrukturinvestitionen (Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b)

7. Die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen ist in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Fonds-Verordnung auf 30 v. H. für Investitionen von weniger als 10 Millionen RE und auf 10 bis 30 v. H. für Investitionen von mindestens 10 Millionen RE festgesetzt.

8. Dies sind Höchstsätze, die unter- aber nicht überschritten werden können. Es ist daher im derzeitig geltenden System schwierig, die Maßnahmen der Gemeinschaft wirklich selektiv und als Anreiz zugunsten von Infrastrukturinvestitionen zu gestalten, die zur wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete besonders notwendig sind und deren Durchführung durch finanzielle Schwierigkeiten behindert oder verzögert werden kann.

9. Die Kommission schlägt deshalb vor, in der Verordnung die Möglichkeit vorzusehen, den Prozentsatz der Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, die für die Entwicklung des betreffenden Gebietes von besonderem Interesse sind, auf 50 v. H. zu erhöhen. Von dieser Möglichkeit sollte nur für Grönland, die überseeischen französischen Departements, Irland, den Mezzogiorno und Nordirland Gebrauch gemacht werden dürfen, also für die Gebiete der Gemeinschaft, in denen die größten strukturellen Schwierigkeiten auftreten.

Vereinfachung der Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse aus dem Fonds für kleine Vorhaben (Artikel 5 Abs. 2)

10. Die geltenden Bestimmungen sehen vor, daß über die Beteiligung des Fonds die Kommission nach Stellungnahme des Fondsausschusses entsprechend einer Reihe von Kriterien entscheidet, anhand derer sich beurteilen läßt, welchen Nutzen die finanzierten Vorhaben für die Entwicklung des betreffenden Gebietes haben.

Über Vorhaben mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Rechnungseinheiten wird global, über Vorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 Millionen Rechnungseinheiten wird einzeln entschieden.

11. Die Erfahrung der ersten beiden Jahre der Tätigkeit des Fonds läßt folgende Schlußfolgerungen zu:

— die weitaus meisten der kleinen Industrie- und Infrastrukturvorhaben haben im Fondsausschuß keine besonderen Schwierigkeiten aufgeworfen;

— die Schwelle von 10 Millionen RE, bei deren Überschreitung die Vorhaben eingehend geprüft werden können, erweist sich als zu hoch für bestimmte Gebiete, denen es an einem Potential fehlt, das die Durchführung sehr großer Investitionen rechtfertigen könnte;

— die Vorbereitung der dem Ausschuß vorzulegenden Entscheidungsentwürfe (in zwei Jahren 488 Entscheidungen betreffend 2 728 Vorhaben) bedeutet eine beträchtliche Verwaltungsarbeit, der die Kommissionsdienststellen nur unter großen Schwierigkeiten gerecht werden konnten.

12. Die Kommission hält es unter diesen Umständen für wünschenswert und möglich, die Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen des Fonds dahin gehend zu vereinfachen, daß die Arbeit sowohl der einzelstaatlichen Verwaltungen als auch der Kommissionsdienststellen erleichtert und gleichzeitig eine bessere Beurteilung des Nutzens der vom Fonds finanzierten Vorhaben ermöglicht wird.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor:

— die Schwelle, bei deren Überschreitung die Vorhaben einzeln geprüft und die jeweilige Beteiligung des Fonds von Fall zu Fall entschieden wird, von 10 Millionen RE auf 5 Millionen RE herabzusetzen;

— dem Fondsausschuß nur Entscheidungsentwürfe zu Investitionen von mehr als 5 Millionen RE zur Stellungnahme vorzulegen;

— den Fondsausschuß von den Entscheidungen über eine Beteiligung an Investitionen von

weniger als 5 Millionen RE erst nachträglich zu unterrichten. Erforderlich wäre die Stellungnahme des Ausschusses jedoch weiterhin bei Entwürfen einer ablehnenden Entscheidung, und zwar auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates, sowie bei allen Entscheidungsentwürfen, zu denen sich der Ausschuß nach Ansicht der Kommission äußern sollte.

Bei Anwendung dieses Verfahrens wäre die Zahl der Entscheidungsentwürfe, die dem Fondsausschuß 1975 und 1976 unterbreitet wurden, von 488 auf etwa 200 zurückgegangen.

Anpassung der Verfahren bezüglich der Regionalentwicklungsprogramme, der jährlich zu übermittelnden Angaben und der statistischen Übersichten (Artikel 6)

13. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Fonds-Verordnung zielen darauf ab:

a) den Text von Artikel 6 der Tatsache anzupassen, daß der Kommission die vorgesehenen Programme Ende 1977 vorliegen werden;

b) es der Kommission zu ermöglichen, sich zu Beginn des Jahres über die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Prioritäten für die Durchführung dieser Programme, vor allem über ihre im Haushaltsplan vorgesehenen Mittelbindungen, zu informieren. Dies ist deshalb notwendig, weil sich die Programme im allgemeinen über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstrecken und nur einige Mitgliedstaaten das System gleitender Programme anwenden. Die jährlichen Angaben werden also beibehalten, doch wird ihr Inhalt so angepaßt, daß er diese Aktualisierung ermöglicht;

c) dem Text bezüglich der statistischen Übersichten einen präziseren Charakter zu verleihen und den Termin vom 1. April auf den 30. Juni zu verschieben, da es einigen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bereitete, die ursprünglich vorgesehene Frist einzuhalten.

Beschleunigung der Zahlungen des Fonds (Artikel 8 Abs. 3)

14. Damit der Fonds einen wirksamen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten kann, ist es wesentlich, daß seine Zahlungen rasch abgewickelt werden. Der Rhythmus der Zahlungen richtet sich jedoch nach dem Rhythmus der Auszahlung der nationalen Beihilfen, die bei der Berechnung der Beteiligung des Fonds zugrunde gelegt wurden; diese Beihilfen werden nur im Zuge der Durchführung der Arbeiten ausgezahlt. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, daß die von der Kommission mehrfach erhobene Forderung, neue Vorhaben zu finanzieren[1]), die Geschwindigkeit der Transfers zugunsten der benachteiligten Gebiete negativ beeinflußt.

15. Die Kommission schlägt daher vor, unter bestimmten Voraussetzungen ein System von Vorschüssen einzuführen, das eine regelmäßige und rasche Überweisung von Mitteln zugunsten der Empfänger-Gebiete gewährleisten würde.

Verabschiedung neuer Regeln über den Zeitpunkt der Zahlungen, die für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen (Artikel 11)

16. In der Fonds-Vereinbarung heißt es, daß für die Beteiligung des Fonds die nach dem 1. Januar 1975 getätigten Zahlungen berücksichtigt werden.

17. Diese Bestimmung bedeutet, daß sich der Fonds zugunsten verhältnismäßig weit zurückliegender Vorhaben beteiligen kann, die zu diesem Zeitpunkt sogar schon abgeschlossen sein können. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine solche Möglichkeit zwar in der Anlaufzeit des Fonds gerechtfertigt war, als man die Transfers von Mitteln an die benachteiligten Gebiete in die Wege leiten mußte, daß dies jedoch heute nicht mehr der Fall ist. Der Fonds kann nämlich einen echten Anreiz zu neuen Investitionen und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nur insoweit bieten, als er sich an Vorhaben beteiligt, bei denen der größte Teil der Arbeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kommission noch nicht ausgeführt ist.

Um diesem Ziel nahezukommen, schlägt die Kommission vor, für die Beteiligung des Fonds nur die Zahlungen zun berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten nach Einreichung des Antrags getätigt werden und soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Investitionen betreffen.

Abgrenzung der neuen spezifischen Maßnahmen zur Regionalentwicklung (Artikel 12)

18. Die neuen spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung, zu denen der Fonds Zuschüsse gewähren kann, sollen die Gemeinschaft in die Lage versetzen, als treibende Kraft zu wirken, um regionale Ungleichgewichte zu verhüten, die infolge der Entwicklung der Weltwirtschaftsstrukturen oder der von der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Politiken getroffenen Maßnahmen auftreten könnten.

Artikel 12 enthält dazu eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Aktionen, welche die Gemeinschaft durchführen könnte; im wesentlichen sind dies flankierende oder verstärkende Aktionen zu anderen Politiken der Gemeinschaft oder Aktionen, die durch die Entwicklung der Weltwirtschaftsstrukturen notwendig geworden sind.

19. Die Einzelheiten der Durchführung dieser spezifischen Aktionen sind auf Vorschlag der Kom-

[1]) Vor allem in den Berichten über die Tätigkeit des Fonds in den Jahren 1975 und 1976

mission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments von Fall zu Fall vom Rat festzulegen.

Neue Verfahren betreffend die Finanzierung von Studien (Artikel 13)

20. Die Kommission schlägt eine Änderung der bestehenden Vorschriften vor, um es ihr zu ermöglichen, die Initiative für Studien in engem Zusammenhang mit den Maßnahmen des Fonds zu ergreifen. Es ist eine 100%ige Finanzierung dieser Studien durch den Fonds sowie in jedem Einzelfall eine Anhörung des Regionalpolitischen Ausschusses vorgesehen.

Einzelheiten der Anwendung des Grundsatzes der Komplementarität (Artikel 18)

21. Im elften Erwägungsgrund der Fonds-Verordnung heißt es: „Die Beteiligung des Fonds darf die Mitgliedstaaten nicht veranlassen, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der regionalen Entwicklung zu verringern; sie muß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten vielmehr ergänzen."

22. Die Kommission hat mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Grundsatz eingehalten werden muß, denn er bildet eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Maßnahmen des Fonds einen echten Beitrag zur Lösung des Problems der regionalen Unterschiede leisten können. Dieser Grundsatz kann auf zweierlei Art und Weise angewandt werden: erstens kann die Beihilfe der Gemeinschaft für jede einzelne Investition zu der von den einzelstaatlichen Behörden gewährten Beihilfe hinzukommen; zweitens können die finanziellen Mittel aus dem Fonds global zu den Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die Regionalentwicklung hinzukommen und diese damit in die Lage versetzen, ihre Anstrengungen in diesem Bereich zu beschleunigen und auszudehnen.

23. Die erste Möglichkeit bleibt dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen. Wennn sie davon nicht Gebrauch machen, müssen nach Ansicht der Kommission Vorkehrungen getroffen werden, um die Kontrolle der zweiten Möglichkeit zu gewährleisten. Sie schlägt deshalb vor (Artikel 18), daß die Mitgliedstaaten in den nationalen Haushaltsplänen und in den Budgets der öffentlichen Institutionen die aus dem Fonds erhaltenen Beträge gesondert ausweisen und daß sie der Kommission auf deren Verlangen über die Verwendung dieser Beträge alle zweckdienlichen Angaben übermitteln, die den ergänzenden Charakter des Fonds hinreichend bestätigen.

Anlage III

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Einführung eines Systems von Zinszuschüssen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... [2]), insbesondere auf Artikel 12 Abs. 2 c,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung kann der Fonds sich an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, insbesondere von Maßnahmen zur beschleunigten Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten der Gemeinschaft, deren Entwicklung oder Umstellung sich verzögert hat, und zwar in der Weise, daß den Investoren der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird.

Eines der Haupthindernisse, die der Inanspruchnahme der Darlehen der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank durch die Unternehmen entgegenstehen, ist das hohe Zinsniveau dieser Darlehen.

Dank der Gewährung von Zinszuschüssen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird es den Unternehmen leichter möglich sein, Gemeinschaftsdarlehen aufzunehmen und dadurch ihre Tätigkeit zu erweitern.

Diese Zinszuschüsse können sich entweder auf Einzeldarlehen beziehen oder auf Darlehen, die zwischengeschalteten Instituten zur Weiterleitung an Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größenordnung gewährt werden.

Die Zinsverbilligung darf jedoch bestimmte Grenzen nicht überschreiten, um den zu Lasten des Investors verbleibenden Zins nicht übermäßig zu reduzieren.

Es empfiehlt sich, die Zinszuschüsse auf Darlehen zur Finanzierung von Investitionen zu beschränken, die einem der in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 genannten Kriterien entsprechen und die in den in Artikel 3 der gleichen Verordnung erwähnten Gebieten oder Gebietsteilen liegen, sofern für die genannten Gebiete oder Gebietsteile regionale Entwicklungsprogramme aufgestellt und der Kommission übermittelt wurden.

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975
[2]) ABl. EG Nr. ...

Die Kommission entscheidet über die Einzeldarlehen-Zinszuschußanträge nach Maßgabe der Kriterien von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 und setzt die von den zwischengeschalteten Instituten bei der Darlehnsweiterleitung anzuwendenden Kriterien fest.

Es empfiehlt sich ferner, das Anhörungsverfahren im Fondsausschuß zu vereinfachen.

Schließlich ist die sinngemäße Anwendung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Darlehen der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Investitionsbank können im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Zinszuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse werden nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Modalitäten gewährt.

Artikel 2

Für die Zinszuschüsse kommen in Frage:

a) Globaldarlehen, d. h. Darlehen, die zwischengeschalteten Instituten zur Weiterleitung als Unterdarlehen und damit zur Finanzierung von Investitionen für Unternehmen gewährt werden, die weniger als 500 Beschäftigte haben, deren Nettoanlagevermögen weniger als 30 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) beträgt und bei denen die Beteiligungen größerer Unternehmen an ihrem Kapital ein Drittel nicht übersteigen, es sei denn, es handelt sich hierbei um Institute, deren Aufgabe es ist, durch die Förderung industrieller Initiativen zur regionalen Entwicklung beizutragen.

b) Einzeldarlehen an Unternehmen.

Artikel 3

Der Zinszuschuß wird auf jährlich höchstens 5 v. H. des Ausgangswertes des in ERE ausgedrückten oder auf der Basis der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Umrechnungskurse ermittelten Darlehnsbetrages festgelegt; er gilt für die ersten fünf Jahre seiner Laufzeit.

Die Zinsverbilligung darf 40 v. H. des auf dem langfristigen Kapitalmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zum Zeitpunkt des Zinszuschußantrages geltenden Zinssatzes nicht übersteigen.

Durch den Zinszuschuß darf der vom Investor zu tragende Zinssatz während der ersten fünf Jahre der

Laufzeit des Darlehens nicht unter 4 v. H. sinken, wobei auch etwaige von dem Mitgliedstaat gewährte Zinszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Die Höhe des für die Gewährung des Zinszuschusses zu berücksichtigenden Einzeldarlehens oder, falls es sich um ein Globaldarlehen handelt, des Unterdarlehens darf 50 000 ERE je geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplatz im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 nicht überschreiten.

Artikel 4

Die Zinszuschußanträge sind von den Kreditnehmern bei der Kommission direkt oder, falls es sich um ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank handelt, über diese einzureichen. In dem Antrag sind die Höhe des vorgesehenen Darlehens, die Einzelheiten und Bedingungen der Darlehensgewährung sowie alle zur Begründung und Festsetzung des Zinszuschusses erforderlichen Angaben aufzuführen.

Den Anträgen auf Globaldarlehen ist eine Darstellung der Art des zwischengeschalteten Kreditnehmers und seiner Geschäftstätigkeit beizufügen.

Diese Anträge übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat, in dem die Investition getätigt wird. Dieser teilt der Kommission innerhalb von 30 Tagen eventuelle Einwände mit.

Artikel 5

1. Über die Gewährung von Zinszuschüssen entscheidet die Kommission vorbehaltlich eines Darlehensgewährungsbeschlusses der zuständigen Gemeinschaftsinstanz nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 festgelegten Verfahren.

   Die Kommission kann den Fondsausschuß im schriftlichen Verfahren anhören.

   In diesem Fall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Übersendung der Entscheidungsentwürfe ihre etwaigen Bemerkungen oder Einwände mit.

   Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann das Verfahren angehalten werden, und eine Sondersitzung des Fondsausschusses wird zur Prüfung des Entscheidungsentwurfs innerhalb von 15 Tagen einberufen.

2. Die Zinszuschüsse können für Darlehen zur Finanzierung von Investitionen gewährt werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

   a) sie müssen in Gebieten oder Gebietsteilen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 getätigt werden, für die der Kommission regionale Entwicklungsprogramme gemäß Artikel 6 dieser Verordnung vorgelegt wurden;

   b) sie müssen den Kriterien nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 entsprechen.

3. Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zinszuschusses für Einzeldarlehen unter Berücksichtigung der in Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 aufgeführten Kriterien.

4. Die Kommission teilt der Europäischen Investitionsbank periodisch die Kriterien und Prioritäten mit, die sie bei der Gewährung von Zinszuschüssen für die von der Bank bewilligten Einzeldarlehen festsetzt.

5. Für die Globaldarlehen setzt die Kommission die von den zwischengeschalteten Instituten bei der Bewilligung der Unterdarlehen anzuwendenden Kriterien fest.

Artikel 6

1. Die Berechnung der Beträge der Zinszuschüsse erfolgen in ERE.

2. Bei Einzeldarlehen wird der Zinszuschuß bei Fälligkeit der betreffenden Zinsen direkt an den Kreditnehmer auf dessen Antrag ausgezahlt. Den Zahlungsanträgen sind Angaben über die Höhe und den Zeitpunkt der betreffenden Zinszahlung und eine Bestätigung beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Tilgung der Darlehen bis zu diesem Zeitpunkt fristgerecht erfolgte.

3. Bei Globaldarlehen wird der Betrag des Zinszuschusses in ERE zum Gegenwartswert am Tage der Unterzeichnung des Darlehensvertrages berechnet, wobei ein Abzinsungssatz in Höhe von 75 v. H. des für die betreffenden Darlehen gewährten Zinssatzes zur Anwendung kommt.

   Der in dieser Weise ermittelte Gesamtbetrag des Zinszuschusses wird der Europäischen Investitionsbank überwiesen oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehnsvertrages dem EGKS-Haushalt zugewiesen.

   Die Europäische Investitionsbank berichtet der Kommission alle drei Monate über jede im Rahmen eines Globaldarlehens erfolgte Zuweisung, wobei die erforderlichen Beurteilungselemente beigefügt werden.

   Wird ein eingeräumtes Darlehen ganz oder teilweise annulliert oder ein in Anspruch genommenes Darlehen vorzeitig zurückgezahlt, so wird der Kommission ein dem annullierten Anteil des eingeräumten Darlehens entsprechender Betrag zurückerstattet, zuzüglich der Zinsen, abgezinst mit dem in Absatz 1 angegebenen Satz für die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung des abgezinsten Gesamtbetrages des Zinszuschusses und dem Zeitpunkt der Rückerstattung.

Artikel 7

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 findet auf die Investitionen und Darlehen, für die Zinszuschüsse nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt werden, entsprechende Anwendung.

Artikel 8

Im Falle von Einzeldarlehen unterrichtet die Kommission die Darlehnsnehmer über die Höhe der ihnen gewährten Zinszuschüsse. Bei Globaldarlehen werden die einzelnen Kreditnehmer in den Verträgen, die sie mit dem zwischengeschalteten Institut abschließen, darüber unterrichtet, daß die eingeräumten Bedingungen sich aus Gemeinschaftsbeiträgen und Zinszuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ergeben.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird alle sechs Monate eine Liste der Darlehen veröffentlicht, für die Zinszuschüsse gewährt wurden.

Artikel 9

Die Kommission unterrichtet das Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Durchführung dieser Verordnung im Rahmen des in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vorgesehenen Berichts.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Eines der Ziele der Regionalpolitik ist es, die Masse des Kapitals zu vermehren, das zugunsten der in einem Entwicklungsrückstand befindlichen oder von einer Verminderung der Arbeitsplätze in bestimmten Industriebereichen betroffenen Regionen mobilisiert wird.

2. Aufgrund des neuen Artikels 12 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 kann sich der Regionalfonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung beteiligen, die aufgrund der regionalen Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken erforderlich und dazu bestimmt sind, Arbeitsplätze in den zurückgebliebenen Gemeinschaftsgebieten zu schaffen, indem den Investoren der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird.

   In Verfolgung dieses Zieles wird durch diese Verordnung ein System zur Gewährung von Zinszuschüssen zugunsten bestimmter Darlehen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und gegebenenfalls sonstiger von den Europäischen Gemeinschaften gewährter Darlehen eingeführt. Die beiden Haupthindernisse, die einer Inanspruchnahme derartiger Finanzierungsquellen durch ein Unternehmen entgegenstehen, sind einmal das hohe Zinsniveau und zum anderen die Wechselkursrisiken.

3. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Bedingungen der von der EIB und der EGKS bereitgestellten Darlehen nicht attraktiv genug waren, um den Investoren eine echte Hilfe zu bieten. Die Folge war, daß darunter nicht nur die Wirksamkeit dieser Instrumente litt, sondern daß auch die durch sie gebotene Möglichkeit, Kapital in diejenigen Länder zu schleusen, in denen Regionalentwicklungs- und Umstellungsprobleme am brennendsten sind, stark eingeschränkt wurde.

   Gegenwärtig kommen nur einige EGKS-Darlehen in den Genuß von Zinszuschüssen, die von der Gemeinschaft finanziert werden. Der Umfang dieser Zinszuschüsse ist durch die hierfür vorgesehenen EGKS-Haushaltsmittel begrenzt; die meisten Zinszuschüsse werden für Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 des EGKS-Vertrages gewährt. Aufgrund der hiermit vorgeschlagenen Verordnung wird es möglich sein, Zinszuschüsse für Entwicklungs- und Umstellungsdarlehen der EIB zu gewähren und die für Zinszuschüsse bei EGKS-Darlehen zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen.

4. Die Kommission schlägt vor, daß bestimmte von der Kommission oder von der EIB gewährte Darlehen in den Genuß von Zinszuschüssen kommen können. Voraussetzung ist, daß die entsprechenden Investitionen Arbeitsplätze schaffen oder erhalten, daß sie in Gebieten liegen, in welchen der Regionalfonds tätig wird und für die der Kommission regionale Entwicklungsprogramme vorgelegt wurden, und daß sie den übrigen in der Fondsverordnung vorgesehenen Bedingungen und Kriterien genügen.

   Das vorgeschlagene System würde es erlauben, Zinszuschüsse für Darlehen der Kommission und der EIB zu gewähren, die zum Beispiel darauf abzielen,

   — die industrielle Entwicklung der Gebiete der Gemeinschaft mit vorwiegend landwirtschaftlicher Erwerbsstruktur zu beschleunigen;

   — zur Schaffung von Ersatztätigkeiten in den Regionen beizutragen, in denen ein bestehender Industriezweig aufgrund der Industrie- oder Handelspolitik der Gemeinschaft einem Schrumpfungsprozeß unterliegt;

   — die Umstellung in solchen Gebietsteilen zu erleichtern, die von einem Rückgang der Beschäftigung in bestimmten Industriebereichen betroffen sind.

   Mit diesem System würde es möglich sein, zugunsten von Investoren, die ein Gemeinschaftsdarlehen erhalten, eine weitere Unterstützung zu gewähren, sofern dies durch den Umfang der wirtschaftlichen Probleme oder dadurch gerechtfertigt ist, daß die entstehenden Schwierigkeiten auf eine andere Gemeinschaftspolitik zurückzuführen sind.

5. Die Zinszuschüsse werden von der Kommission auf der Grundlage einer regionalen Prioritätenordnung gewährt, wobei den Kriterien von Artikel 5 der abgeänderten Verordnung (EWG) Nr. 724/75 Rechnung getragen wird. Im Falle von Globaldarlehen setzt die Kommission die von den zwischengeschalteten Instituten bei der Kreditweiterleitung anzuwendenden Kriterien fest.